

Jugendordnung des SV Undine Neubeckum e.V.

(§ XV. Jugend des Vereins)

§ 1 Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange der Vereinsjugend.

§ 2 Definition

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im SV Undine Neubeckum e.V.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- außersportliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- zeitmäßige Jugendpflege und sinnvolle Freizeitgestaltung, um die Jugendlichen über die sportliche Bestätigung hinaus an ein gesundes Gemeinschafts- und Gruppenleben heranzuführen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege internationaler Verständigung

§ 4 Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind die Jugendlichen im SV Undine Neubeckum.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinsjugend innerhalb des Vereins sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Anhörung der Berichte des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der beiden Jugendvertreter/innen. Vorzugsweise jeweils ein männlicher und eine weibliche. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Es können Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8 Versammlungstermin

Die Jugendversammlung tritt vor der Mitgliederversammlung zusammen.

Über Termine und Ort beschließt der Jugendausschuss, wenn in der Hauptversammlung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn der Jugendausschuss es mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen hat.

Der Jugendausschuss lädt zur Jugendversammlung und zur außerordentlichen Jugendversammlung durch Veröffentlichung im Schaukasten sowie auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Mit Einberufung der Jugendversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder des Vorstandes können an der Jugendversammlung teilnehmen.

§ 9 Anträge

Anträge zur Jugendversammlung können von der Vereinsjugend und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie sind bei den Jugendvertretern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass dieser als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Jugendausschuss

An der Spitze des Jugendausschusses stehen die Jugendvertreter als Team.

Die Jugendvertreter/innen werden immer ein Jahr versetzt gewählt.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den beiden Jugendvertretern/innen und bis zu 7 Sachbearbeitern/innen für verschiedene Bereiche.

Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Jugendvertreterin und der Jugendvertreter werden auf 2 Jahre gewählt. Die Sachbearbeiter/innen werden auf Vorschlag der Jugendvertreter/in berufen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV Undine Neubeckum, dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung.

Die Sitzung des Jugendausschusses findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal Jährlich.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind lt. § XI der Satzung des SV Undine e.V. vom 05.07.2018 Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen zu erstellen sind und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle des Jugendausschusses sind den Mitgliedern des Ausschusses in Kopie zuzustellen und gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2018 in Kraft.